Aufgaben und Tätigkeit des Vertrauensanwaltes zur Korruptionsverhütung

bei Transparency International, Regionalgruppe Baden-Württemberg, 15.09.2020, Stadtbibliothek Stuttgart

Zur Person

Michael Rohlfing

Vertrauensanwalt zur Korruptionsverhütung

http://www.korruptionsverhuetung.de

vertrauensanwalt@bender-harrer.de
(auch per PGP)

Telefon: + 49 7231 39763-47

Telefax: + 49 7231 39763-10

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
im Ordnungs- und Planungsrecht

BENDER HARRER KREVET
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Zerrennerstraße 11
75172 Pforzheim

http://www.bender-harrer.de

Aufgaben

„Der Vertrauensanwalt steht im Rahmen seiner Mandatierung Bürgerinnen und Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung

- *als **unabhängiger Ansprechpartner***

zur Verfügung und

- ***nimmt Mitteilungen entgegen**, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten.*
- *Ziel seiner Arbeit ist die **Aufklärung von Korruptionssachverhalten**.*
- *Hinweise werden auf ihre **Glaubwürdigkeit** und **strafrechtliche Relevanz** geprüft.*
- *Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde **gemeldet**, die das weitere Verfahren steuert.“*

(Ziff. 4.1.4 Abs. 2 VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung)

Mitteilungsentgegennahme

per **Telefon**
- häufigste Art der Kontaktaufnahme
- führt am schnellsten zur Identifizierung des Kernproblems
- offene Fragen können am besten im Gespräch geklärt werden
- Hinweisgeber erhält in der Regel sofort eine Einschätzung
- vermeintlicher Nachteil: Entdeckungs-/Vertraulichkeitsrisiko

per **E-Mail**
- zweithäufigste Art der Kontaktaufnahme
- viele Unterlagen werden zum Teil zusammenhanglos überlassen
- bei einer Antwort wird das vom Hinweisgeber subjektiv als Kernproblem oder vermeintliche Korruption angesehene Geschehen ggf. nicht in einer vom Hinweisgeber erwarteten Detailtiefe behandelt (weil es sich nicht um Korruption handelt); wahres Kernproblem liegt woanders
- offene Fragen können teilweise nur mit zeitlichem Verzug geklärt werden
- Fragen meinerseits werden teilweise nicht beantwortet, höherer Aufwand
- ggf. keine zeitnahe Kommunikation möglich oder Kommunikationsabbruch
- vorzugswürdig bei bejahtem Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt
- zu vernachlässigender Nachteil: Unsicherer Kommunikationsweg (aber PGP)

per **Post**, per **Telefax**, in **persönlicher Besprechung**

Vertraulichkeit

Die **Vertraulichkeit wird gewahrt durch**

a) Zu Beginn Abfrage nach gewünschter Vertraulichkeit zur Identität
ggf. Zusicherung der Vertraulichkeit

b) ggf. sogar Abstandnahme vom Anfertigen von Notizen

c) gesonderte und verschlossene Aktenführung

d) Regelungen mit den Land Baden-Württemberg für den Fall der Durchsuchung und Beschlagnahme: Ersuchen um Versiegelung der Akte und Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Beschlagnahme nebst Überprüfung dieser richterlichen Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren

e) Rahmenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg ist als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ausgestaltet, und zwar zugunsten des Hinweisgebers und inhaltlich beschränkt auf die Vertraulichkeit (Ziel: Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO, Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO)

teilnehmende Körperschaften

Landkreis Freudenstadt

Landkreis Ravensburg

Landkreis Reutlingen

Stadt Waiblingen

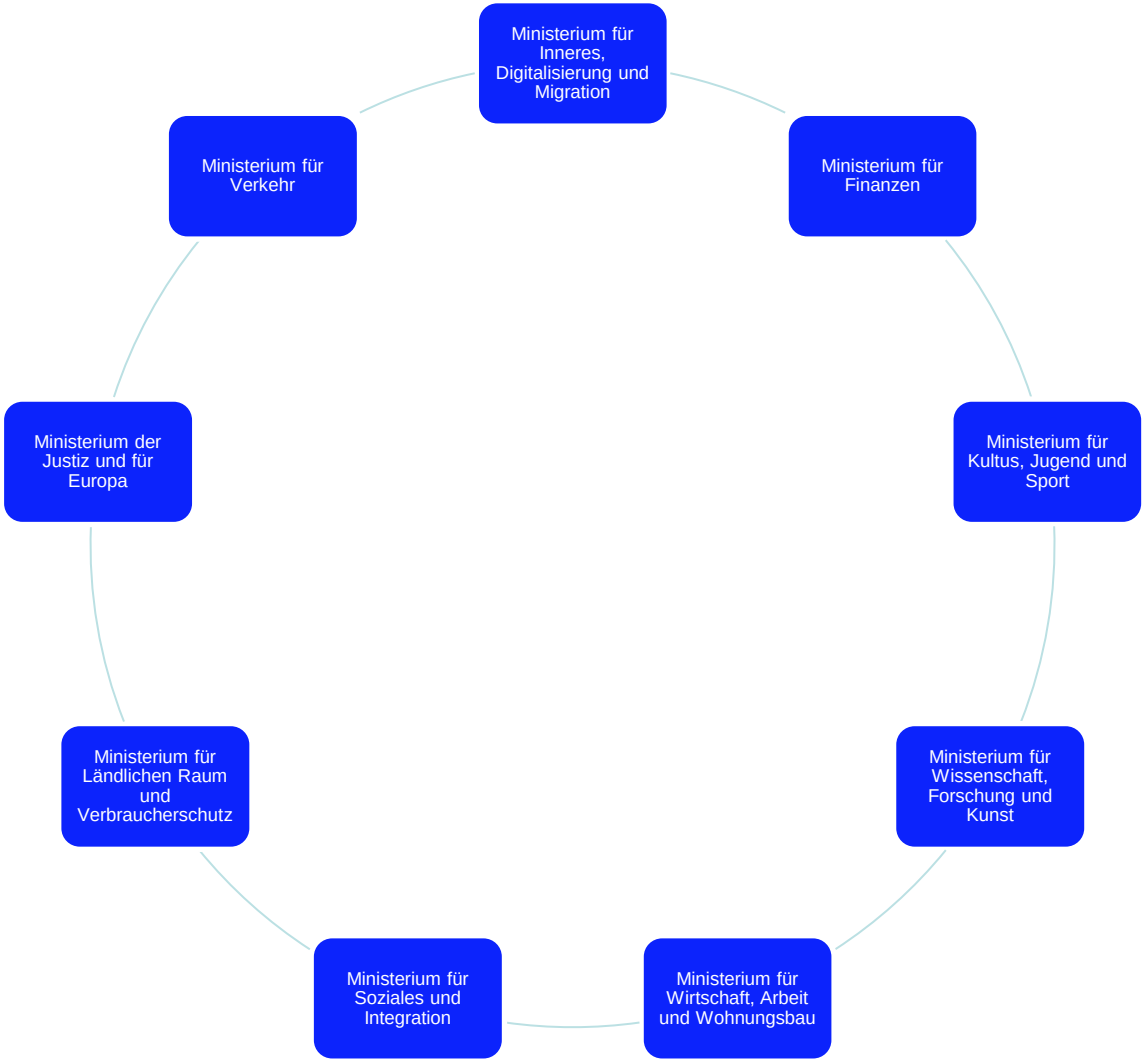

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Problem der „Zuständigkeitszersplitterung“ (Bund, Kommunen, LRA, Körperschaften)
→ ein einheitlicher Ansprechpartner, zentrales Hinweisgeberportal?

Glaubwürdigkeitsprüfung

Anfangsverdacht für Korruption

~~„Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“~~

~~Transparency International~~

§ § 331 ff. StGB
mit den dortigen
strafrechtlichen
Tatbestandsvoraussetzungen
i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO

<u>unjuristisch und verallgemeinernd:</u>

- Dienstausübung eines Amtsträgers
- Vorteil zugunsten des Amtsträgers oder eines Dritten
- „Unrechtsvereinbarung“ = Verknüpfung der Dienstausübung mit dem Vorteil

Anfangsverdacht für Korruption

1. **Häufige vermeintliche Korruptionsdelikte**:

   - vermeintlich falsche Behördenentscheidungen
     (Baugenehmigungen, baurechtswidrige Zustände, Befreiungen, etc.)

     „*Die Behördenentscheidung kann nur durch Korruption ergangen sein!*“

     Vermeintliche falsche Entscheidung muss aber nicht durch Korruption bewirkt sein, sondern kann auch ergangen sein aufgrund
     - unzureichender Tatsachenermittlung
     - abweichender rechtlicher Würdigung
     - Flüchtigkeitsfehler, Nachlässigkeit
     - persönlicher Nähebeziehungen (Verein, Freundschaft, etc. → kritisch)
     - Beachtung von Recht und Gesetz als rechtmäßige, nicht durch Korruption beeinflusste Entscheidung (häufig Problem der Verletzung eigener Rechte)

   - vermeintlich falsche Gerichtsentscheidungen

   - vermeintliches Zusammenwirken der öffentlichen Stelle mit der Gegenseite

Anfangsverdacht für Korruption

2. Zum Teil auch nur **Bitte um Rechtsprüfung**

   „*Hat das so seine Richtigkeit?*“

3. Zum Teil auch **Herantreten an den Vertrauensanwalt nach (erfolglosem) Abschluss sämtlicher Verfahren bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft**

4. Zum Teil aber auch **Vorbringen, das den Anfangsverdacht eines Korruptionsdelikts begründet…**

Folgemaßnahmen

- Weitere Klärung des Sachverhaltes hinsichtlich belastender und auch entlastender Umstände
  → der betroffene Mitarbeiter kann immer noch zu Unrecht betroffen sein!

- Beibringen von Beweismitteln

- Inkenntnissetzung des zuständigen Ministeriums bzw. Korruptionsbeauftragten

- Weitere interne Ermittlungen des zuständigen Ministeriums bzw. Korruptionsbeauftragten

- Abschließende Klärung: Abgabe an die Staatsanwaltschaft, Einleitung Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Maßnahmen, Feststellung des Nichtvorliegens einer Straftat und der Nichtverletzung von Dienstpflichten bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten

- Zurückhaltende Inkenntnissetzung des Hinweisgebers

Häufigkeitsverteilung

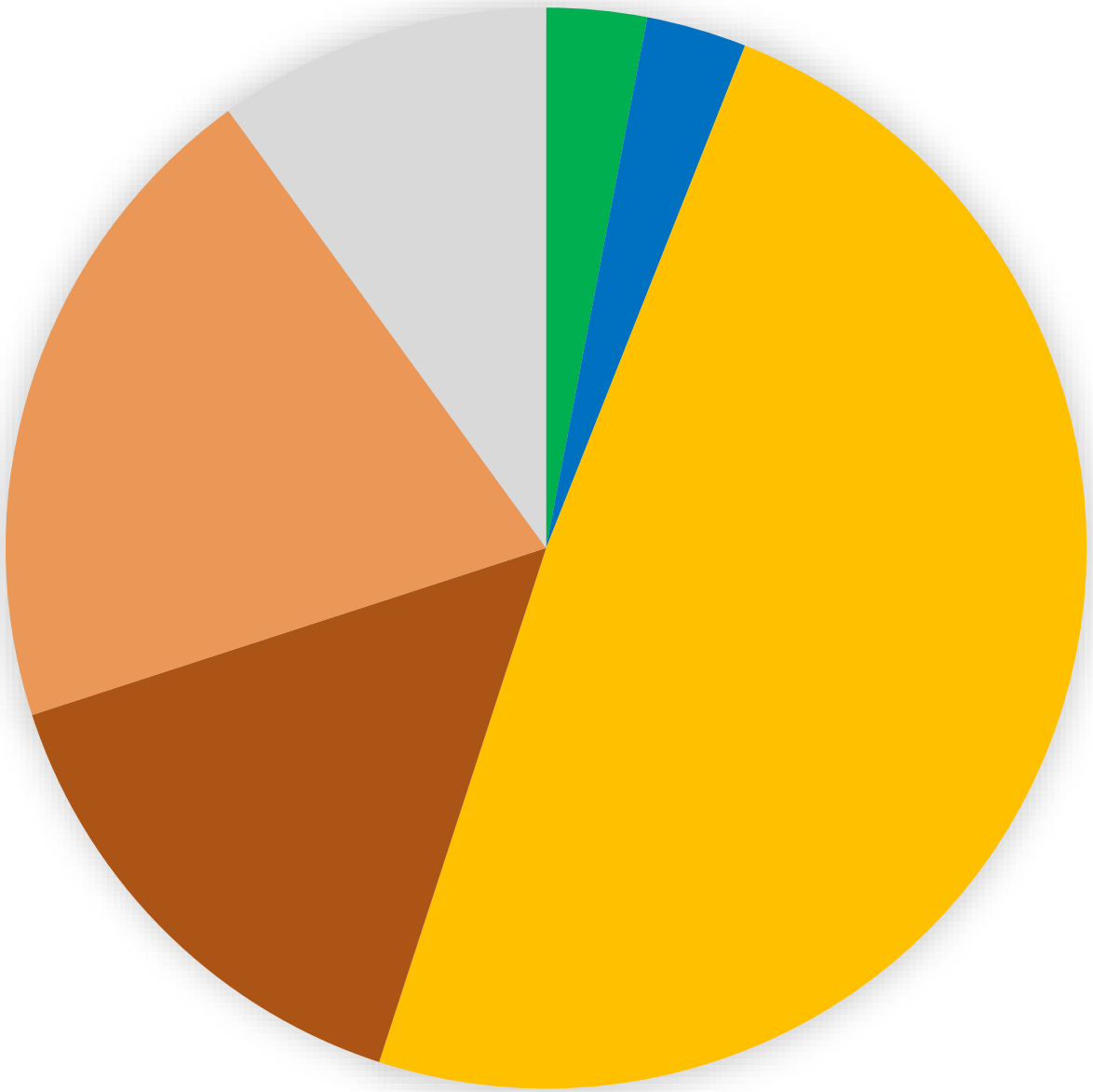

- Hinweisgeber mit Anfangsverdacht eines Korruptionsdelikts mit Zuständigkeit meinerseits
- Hinweisgeber mit Anfangsverdacht eines Korruptionsdelikts bei fehlender Zuständigkeit meinerseits
- Personen, die über den Vertrauensanwalt zu ihrem vermeintlichen Recht kommen wollen ("so eine Ungerechtigkeit kann nur durch Korruption entstanden sein")
- Personen, die allgemeine Unzulänglichkeiten beanstanden
- Personen, die meinen, dass der Vertrauensanwalt in allen Angelegenheiten hilft
- Sonstiges (u. a. Beratungen)

Herkunft der Hinweisgeber

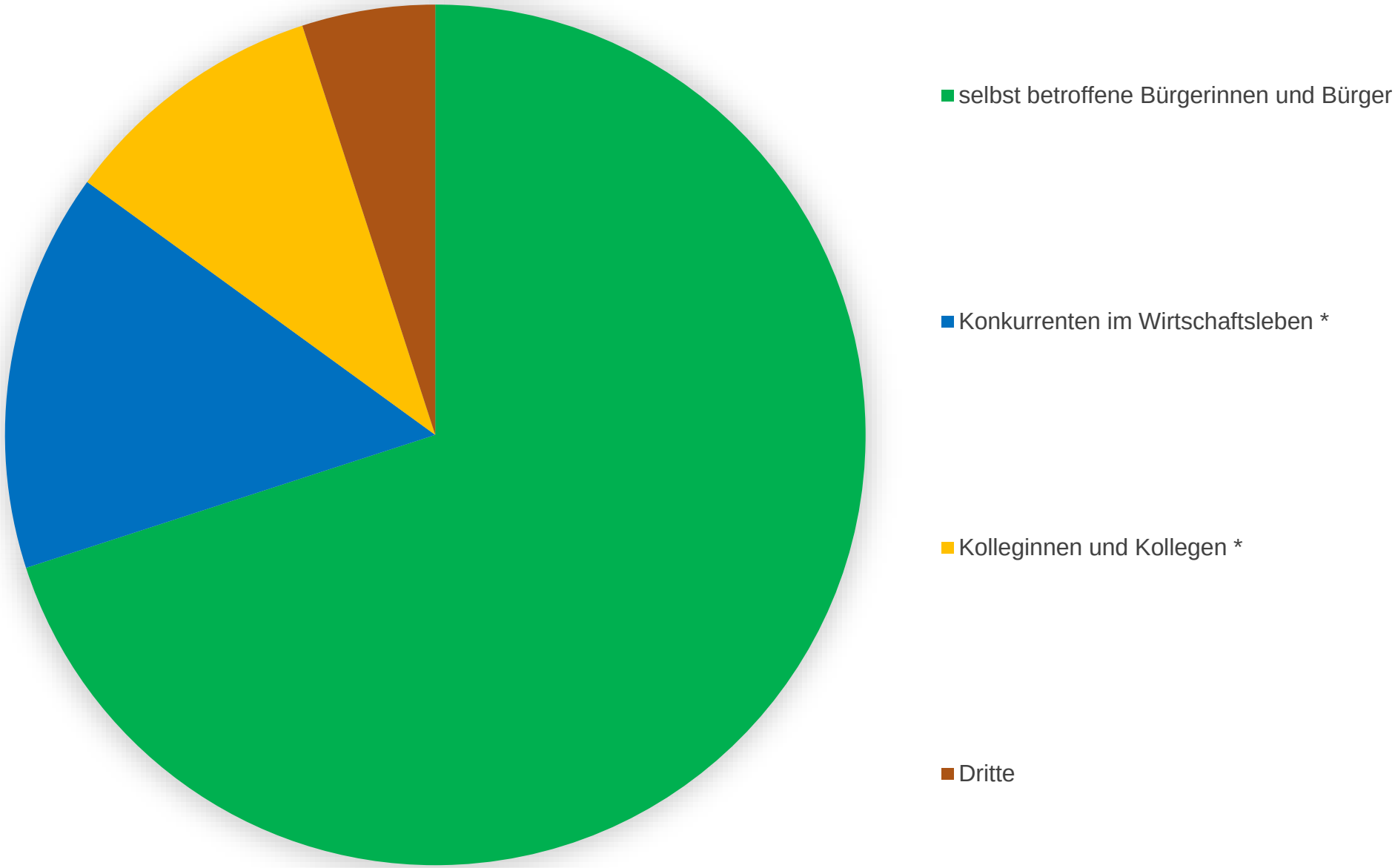

Nachteilsschutz

Und was soll ich tun, wenn ich aus meiner beruflichen Umgebung etwas Korruptionsverdächtiges erfahre?

Unterrichtungspflicht

VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 – Az.: 1-0316.4/74 –

4.1.3 *Unterrichtung von Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder übergeordneten Behörden*

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Anzeichen nach Nummer 4.1.1* beobachten. Die Bewertung, ob aufgrund der Anzeichen ein Hinweis auf Korruption festgestellt wird, obliegt den Vorgesetzten.

(2) Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, können, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss, unmittelbar dem Dienstvorgesetzten, jeder vorgesetzten Dienststelle oder der hierfür bestimmten Stelle im zuständigen Ministerium mitgeteilt werden. Die Mitteilung wird auf Wunsch vertraulich behandelt, soweit dies rechtlich möglich ist.

* = Hinweise auf Korruption, siehe die vorgenannten sozioneutralen Indikatoren und Alarmindikatoren

- **Alle** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Behörden des Landes Baden-Württemberg sind **verpflichtet, Hinweise auf Korruption mitzuteilen**.
- Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann ein **Dienstvergehen** bzw. eine **Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten** darstellen.
- **Kein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung**, soweit gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den § § 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird, § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz.

Unterrichtungspflicht

VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 – Az.: 1-0316.4/74 –

4.1.4 *Unterrichtung des Vertrauensanwalts*

(2) Der Vertrauensanwalt steht im Rahmen seiner Mandatierung Bürgerinnen und Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung und nimmt Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten. Hinweise werden auf ihre Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz geprüft. Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet, die das weitere Verfahren steuert.

(3) Der Vertrauensanwalt kann der Hinweisgeberin beziehungsweise dem Hinweisgeber auf Wunsch Vertraulichkeit zusichern.

(4) In den Ressorts einschließlich deren nachgeordneter Geschäftsbereiche, die einen Einzelvertrag mit dem Vertrauensanwalt abgeschlossen haben, ist der Unterrichtungspflicht gemäß Nummer 4.1.3 Absatz 1 und 2 Rechnung getragen, wenn der Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird.*

Nachteilsschutz

Eine behördeninterne Korruptionsrichtlinie bewirkt ein Verbot mit dem Inhalt, der mitteilenden Person aufgrund der ordnungsgemäßen Befolgung der Mitteilungspflicht Nachteile zuzufügen*. Denn es ist mit dem Rechtsstaatsprinzip, den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und auch der Fürsorgepflicht des Dienstherrn unvereinbar, die Befolgung der beamtenrechtlichen Mitteilungspflicht zu sanktionieren.*

Verwaltungsgericht Bremen vom 08.09.2015 – 6 K 1003/14

*Es ist mit dem **Rechtsstaatsprinzip unvereinbar**, wenn derjenige, der die ihm auferlegten staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt und nicht wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben macht, dadurch **zivilrechtliche Nachteile erleidet**.*

BVerfG vom 02.07.2001, 1 BvR 2049/00

*Mit den **Grundgeboten des Rechtsstaates ist es nicht vereinbar**, wenn derjenige, der in gutem Glauben und nicht leichtfertig ohne erkennbaren Grund eine Strafanzeige erstattet hat, **Nachteile** dadurch **erleidet**, dass sich seine Behauptung nach behördlicher Prüfung als unrichtig oder nicht aufklärbar erweist.*

LAG Hamm vom 21.7.2011, 11 Sa 2248/10, LAG Rheinland-Pfalz vom 15.4.2019, 3 Sa 411/18, so auch: EGMR vom 21.07.2011, 28274/08

Schulungen / Sensibilisierungen

01.07.2019 Beginn der Tätigkeit als Vertrauensanwalt zur Korruptionsverhütung

24.09.2019 Korruptionsverhütung und Korruptionsbekämpfung

Vortrag / Schulung mit Herrn EKHK Steck und Frau Prof. Dr. Bunk vor den Studierenden der Fakultät 1 der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

23.01.2020 Korruptionsverhütung und Korruptionsbekämpfung

Vortrag / Schulung mit Herrn EKHK Steck beim Innenministerium

15.09.2020 Kurzvorstellung bei Transparency International, Regionalgruppe Baden-Württemberg
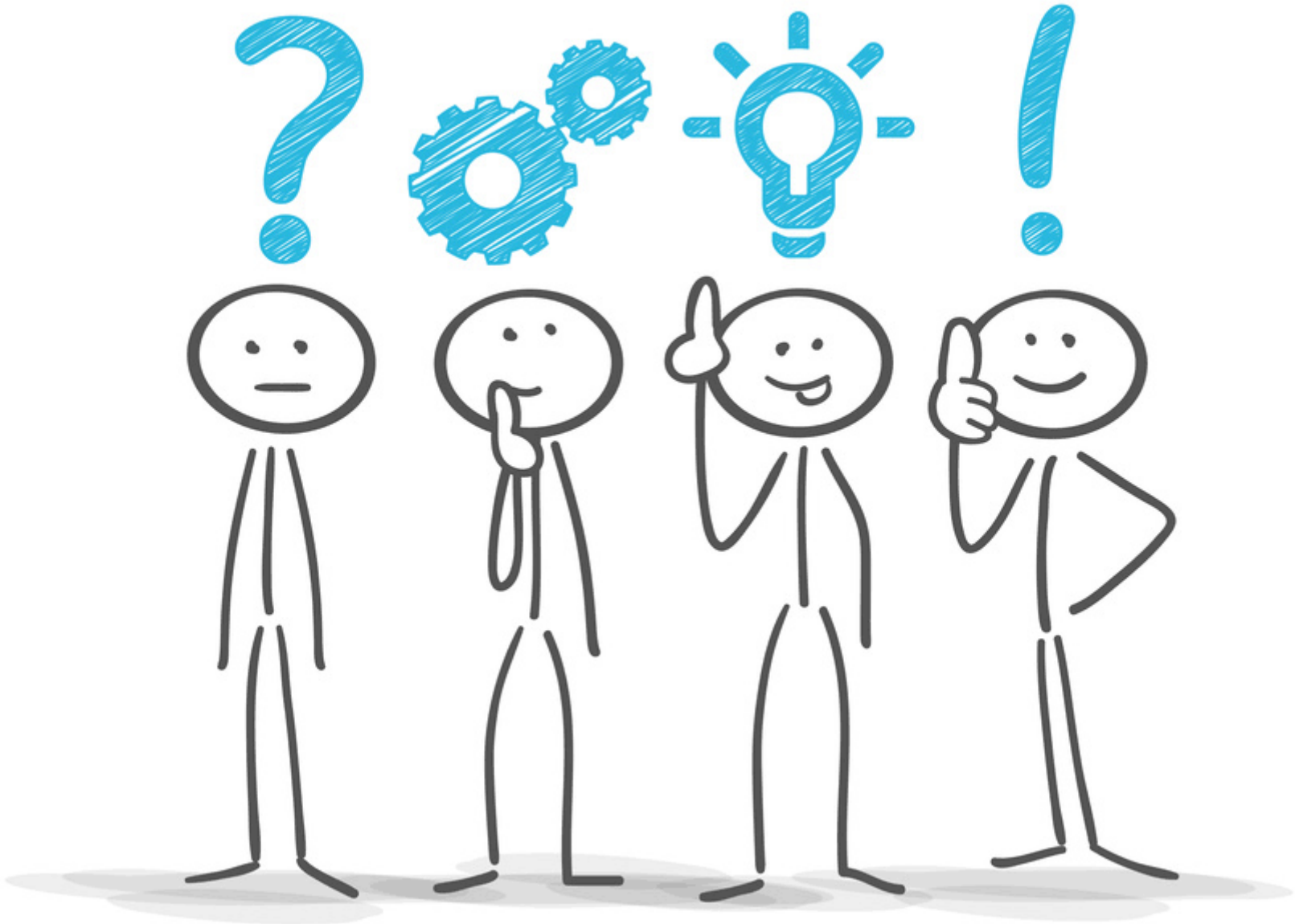
Fragen